

**2024/99 0.11.01 Allgemeines
Gesetz über die digitalen Basisdienste (Neuerlass), Vernehmlassungen**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat spricht sich für die Implementierung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen mit dem Erlass des "Gesetzes über digitale Basisdienste" aus, beantragt aber die ersatzlose Streichung von § 17 "Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes".
2. Im Weiteren verweist der Stadtrat auf die Ausführungen seiner Stellungnahme in diesem Beschluss und um Berücksichtigung der Anmerkungen und Ergänzungen.
3. Der Stadtrat schliesst sich im Übrigen der Stellungnahme des VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute vom 12. April 2024 an.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (direkt über Web-Anwendung "eVernehmlassungenZH")
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich mit den Leitsätzen "gemeinsam digital unterwegs" die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Der hierzu initialisierte Rechtsetzungserlass "Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)" befindet sich nun in der Vernehmlassungsphase.

Digitale Basisdienste sind von entscheidender Bedeutung, um staatliche Leistungen nutzendenfreundlich anzubieten und effizient abzuwickeln. Sie ermöglichen den Nutzerinnen und Nutzern, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher digital wahrzunehmen. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen und tragen zugleich zur digitalen Transformation der Verwaltung bei. Dies gilt sowohl innerhalb der einzelnen Verwaltungseinheiten als auch im Verhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und dezentralen Verwaltungsträgern.

Die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Basisdienste sollen für öffentliche Organe (Kantonsverwaltung, Gemeinden, Städte und weitere dezentrale Verwaltungsträger) gelten, wenn sie in diesem Gesetz genannte digitale Basisdienste betreiben, nutzen und weiterentwickeln oder neue digitale Basisdienste entwickeln. Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe ("Zürikonto"). Weiter wird eine Regelung zur Verwendung des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung sollen Bestimmungen zur Interoperabilität und der Entwicklung von digitalen

Basisdiensten ins Gesetz aufgenommen werden. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- als auch ausserhalb der Zentralverwaltung regulatorisch unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Stellungnahme

Der Stadtrat Wetzikon hat in seinem Strategiepapier Vision 2040 als einer seiner Handlungsfelder das Thema "Digitale Transformation" festgelegt. Für die "Digitale Transformation" erachtet der Stadtrat als zentralen Elemente die elektronische Identifizierung auf Basis der E-ID des Bundes, ein zentraler Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen mit durchgängigen Prozessen sowie ein digitaler Arbeitsplatz mit Nutzung von Lösungen wie Microsoft 365.

Der digitale Arbeitsplatz und insbesondere die Nutzung von Microsoft 365 durch öffentliche Organe benötigt somit nicht, wie im § 17 im Erlass vorgesehen, eine neu zu schaffender gesetzlicher Grundlage. Der Regierungsrat hat bereits dazu am 30. März 2022 einen Beschluss zur Nutzung von Microsoft 365 erlassen (RRB 542/2022). Eine gesetzliche Regelung, die sich insbesondere auf die Festlegung von spezifischen technischen Voraussetzungen kapriziert, erachtet der Stadtrat somit als nicht notwendig. Im Weiteren braucht es keine keine zusätzlich spezifischen Gesetzesbestimmungen über die datenschutzrelevanten Bestimmungen hinaus.

Im Weiteren fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regulierung zum Umgang mit der "Künstlichen Intelligenz". Eine Diskussion dazu sollte jedoch mit den Gemeinden aufgenommen werden Umfang und Inhalt einer Regulierung zu klären. Weiter ist die Abstimmung des Gesetzes zu den Basisdiensten im Kanton Zürich mit dem "EMBAG", dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben sicherzustellen. Der Fokus liegt in diesem Kontext insbesondere auf der Bereitstellung von anwendbaren Grundlagen für die Abwicklung von Prozessen, den Informationsfluss, der Datenharmonisierung und der Bereitstellung von IKT-Leistungen. Die EMBAV erläutert dies konkreter, so könnten Basisdienste von eOperations Schweiz AG betrieben und von Gemeinden und Städten genutzt werden. Am 12. April 2024 hat der VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute eine Stellungnahme veröffentlicht, die zusätzliche Anträge oder Bemerkungen enthält. Diese werden vom Stadtrat unterstützt, ohne weitere Erwähnungen.

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Stadtrat unterstützt die Absicht, mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen der Bevölkerung und Unternehmen ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Eine kantonale Regelung für digitale Basisdienste stärkt das Fundament für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und den Dienstleistungen zum Nutzen der Einwohnenden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin